

Zu Primus Trubers Übergang von der zwing- lianischen zur lutherischen Abendmahlslehre

Sein Brief an die Verordneten von Krain vom 13. Jänner 1564

Von KARL AMON

Persönlichkeit und Werk des slowenischen Reformators Primus Truber wurden wiederholt gewürdigt¹. Ein neuer Fund ist sein Brief an die Verordneten von Krain vom 13. Jänner 1564², in dem er sich auf einem Höhepunkt des Streites um seine Rechtgläubigkeit im lutherischen Sinn und — damit verbunden — des Ringens um den Druck seiner windischen Kirchenordnung³ gegen den Vorwurf des Zwinglianismus verteidigt.

Im Oktober 1563 hatte Truber in einem Brief an den herzoglichen Obervogt zu Urach, Nikolaus von Graveneck, über Theologenzank geklagt und dabei seine eigene Auffassung vom Abendmahl formuliert⁴. Ein Briefauszug mit dieser Äußerung kam über mehrere Mittelspersonen, unter denen der strenge Lutheraner Jakob Andreä, Propst, Professor und

¹ Neuere Literatur: Drugi Trubarjev zbornik ob stiristoletnici slovenske knjige, hg. von M. Rupel, Ljubljana 1952; M. Rupel, Primus Truber. Leben und Werk des slowenischen Reformators. Deutsche Übersetzung und Bearbeitung von B. Saria (Südosteuropa-Schriften 5), München 1965 (zit.: Rupel-Saria; Titel des slowenischen Originals: Primož Trubar, zivljenje in delo); Art. „Trubar“ von D. Cvetko, in: Die Musik in Geschichte und Gegenwart XIII, Kassel 1966, Sp. 849 f.;

B. Saria, Erzherzog Karl II. und die slowenische Reformation, in: Innerösterreich 1564—1619 (Joannea. Publikationen des Steiermärkischen Landesmuseums und der Steiermärkischen Landesbibliothek 3), Graz 1967, S. 119—151; O. Sakrauský, Theologische Strömungen in der reformatorischen Literatur der Slowenen und Kroaten, in: Abhandlungen über die slowenische Reformation (Geschichte, Kultur und Geisteswelt der Slowenen, hg. von R. Trofenik, Bd. 1), München 1968, S. 141—149;

B. Saria, Die Reformation im südslawischen Raum, in: Kirche im Osten. Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde 12 (1969) 58—77.

² Archiv der Propstei-, Haupt- und Stadtpfarre zum Heiligen Blut in Graz, Fasz. II-A-5. Trubers sonstige Briefe bei Th. Elze, Primus Trubers Briefe (Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart 215), Tübingen 1897 (zit.: Elze).

³ Fr. Kidrič, Die protestantische Kirchenordnung der Slowenen im XVI. Jahrhundert (Slavica, hg. von M. Murko, Bd. 1), Heidelberg 1919 (zit.: Kidrič). Kurzer Überblick über die Geschichte der Kirchenordnung bei Rupel-Saria 201—217.

⁴ Der Briefauszug abgedruckt bei Elze 358 und schon früher bei Th. Elze, Die Superintendenten der evangelischen Kirche in Krain während des 16. Jahrhunderts, Wien 1863, S. 19. Zum Text, den wir unten neben der Parallele aus unserem Brief wiedergeben, s. Elze 358. Anm. 1: „So klein dieses bruchstück eines privatbriefes Trubers ist, so verdient es doch wegen seines inhalts und wegen der sich daran knüpfenden folgen hier statt des sonst verlorenen briefes einen platz.“

Universitätskanzler in Tübingen⁵, die entscheidende Rolle spielte, bis zu Herzog Christoph von Württemberg^{5a} und von diesem an den ehemaligen steirischen Landeshauptmann Hans Ungnad, den großen Förderer des südslawischen reformatorischen Buchdrucks, in Urach⁶. Andreäs Sorge, es könnten sich die zwinglianischen Auffassungen der Briefstelle auch in der eben im Druck befindlichen windischen Kirchenordnung Trubers niederschlagen, führte zur Sistierung des bereits laufenden Druckes.

Unser Brief geht an die Verordneten von Krain. Die Verbindung mit Württemberg lief jedoch gewöhnlich über den Landesverweser Jobst von Gallenberg. An ihn und an Truber selbst schrieb Ungnad am 21. Dezember 1563 in der geschilderten Angelegenheit⁷. Dabei erhielt wohl der Landesverweser eine Kopie des Schreibens an Truber, nicht aber umgekehrt. Wohl aus diesem Grund setzt Truber keine Kenntnis der Vorgeschichte bei den Verordneten in unserem Brief voraus. Von den Schwierigkeiten in Württemberg durch Ungnad in Kenntnis gesetzt, wandte er sich einfach an die Verordneten, mit denen er sonst im kirchenpolitischen Alltag zu tun hatte. Er war in der heiklen Frage nach seiner Rechtgläubigkeit nicht so sehr Gesprächspartner als vielmehr Objekt der fürstlichen württembergischen und der landschaftlichen krainischen Sorge für die evangelische Kirche.

Ungnad hatte in beiden Briefen die Erwartung eines Entschuldigungsschreibens von Seiten Trubers ausgesprochen. Ein solches ist nicht erhalten, aber unser Brief läßt vermuten, daß er darin gegenüber Herzog Christoph ähnliche Argumente gebrauchte wie hier gegenüber den Verordneten. Als besonders kennzeichnend für unseren Brief bleiben dabei der spontane Hilferuf Trubers für sich und die bedrohte Kirchenordnung sowie die offene Sprache gegenüber den Verordneten, die er sich dem Herzog gegenüber sicher nicht erlauben konnte.

Die verlorene Rechtfertigung Trubers war als Beilage mit dem Schreiben von Landesverweser und Verordneten vom 28. Jänner 1564 an Herzog Christoph gegangen. Jene wahrten dabei das Gesicht einer quasi-landeskirchlichen Obrigkeit, die gegen einen häresieverdächtigen Geistlichen

⁵ R. Streisand, *Theologie und Kirchenpolitik bei Jakob Andreä bis zum Jahre 1568. Zur Vorgeschichte des Konkordienwerkes*, maschingeschr. theol. Dissert., Göttingen 1952; H. Gürsching, *Jakob Andreä und seine Zeit*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* N. F. 54 (1954) 123—156; *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Göttingen 1956, S. XXXII—XLIV; Art. „Andreä Jakob“ von P. Meinhold, in: *Neue Deutsche Biographie* I, Berlin 1953, S. 227.

^{5a} Zu den im Territorium zentralistischen, aber außerhalb desselben sehr weit gespannten kirchlichen Bestrebungen des Herzogs vgl. Streisand a. a. O. 52—55.

⁶ B. H. Zimmermann, Hans Ungnad, Freiherr von Sonneck, als Förderer reformatorischer Bestrebungen bei den Südslawen, in: *Südostdeutsche Forschungen* 2 (1937) 36—58.

⁷ Die beiden Briefe bei Elze 362—365.

vorgeht⁸. Das hinderte aber nicht, daß man aus unserem Brief Argumente übernahm und Truber Rechtgläubigkeit in dem von ihm selbst gewünschten Sinn bestätigte: Man kennt ihn schon über zwanzig Jahre lang, er lehrt ganz wie Luther, Brenz und Spangenberg. Auch der Hinweis auf seine Tätigkeit in Rottenburg, Kempten und Urach fehlt nicht. Die in windischer Sprache verfaßte Kirchenordnung wurde durchgesehen und ihre Abendmahlslehre als der Augsburger Konfession gemäß befunden. Am Ende stehen Klagen über gegenseitige Beschuldigungen von Theologen ohne vorhergehendes klärendes Gespräch miteinander. Solches sei auch Doktor Martin Luther selig und anderen christlichen Lehrern geschehen. Konkret richteten sich diese Klagen gegen Andreä. In Krain ist es anders: „Wir wissen in diesem land wenig disputation, als was mit den papisten geschieht.“

Wegen des eigenartigen Verhältnisses zu dieser Antwort dürfte unser Brief kaum an Herzog Christoph oder an Ungnad weitergegeben worden sein. Landesverweser und Verordnete wären dadurch in geistiger Abhängigkeit von Truber erschienen, auch wären die Klagen gegen Andreä zu scharf dafür gewesen. Andreä wirft zwar Truber am 6. Juni 1564⁹ vor, er habe selbst seine bedenkliche Äußerung vor den Verordneten als unbedacht und in Eile briefweise geschrieben erklärt. Das würde zu unserem Brief passen. Aber auch die Rechtfertigung für den Herzog kann er vor den Verordneten abgeben und dabei noch einmal das bequeme Argument gebraucht haben, das später noch für Ungnad einen Anlaß bildet, Truber sein unpassendes Verhalten vorzuwerfen¹⁰. Andreä wiederum hat nach seinem erwähnten Brief an Truber von dessen Klagen gegen ihn durch Landesverweser und Verordnete erfahren¹¹. Er scheint also unseren Brief nicht zu Gesicht bekommen zu haben.

Landesverweser und Verordnete stellten sich in ihrem Schreiben an Herzog Christoph vom 28. Jänner 1564 nachdrücklich hinter ihren Superintendenten und sparten auch mit Vorwürfen und Spitzen gegen dessen Gegner nicht. Dieser Erfolg wird nicht zuletzt unserem Brief zu verdanken sein. In Württemberg war man aber mit Trubers Rechtfertigung noch nicht zufrieden. Des Herzogs Antwort aus dem Februar 1564¹² enthält viel Kritik, Landesverweser und Verordnete erhalten am 29. Februar¹³ entsprechende Ermahnungen, und gegenüber dem die Post weiterleitenden

⁸ Ebd. 385—387, besonders S. 385: „Darauf wir genannten herrn Truber vor uns erfordert und darüber seine antwort angehört, wie e. fl. gn. aus hier einliegendem einschluß vernehmen werden.“

⁹ Ebd. 418.

¹⁰ Brief vom 6. Juni 1564, ebd. 411.

¹¹ Ebd. 417.

¹² Ebd. 390—392.

¹³ Ebd. 389 f.

Ungnad¹⁴ läßt der Herzog offen seine Unzufriedenheit erkennen. Ungnad schreibt daher am 11. März¹⁵ an Landesverweser und Verordnete, die beiliegenden Schreiben für sie und Truber zeigten, daß der Herzog an Trubers Rechtfertigung noch nicht „ersättigt“ sei, doch zweifle er nicht, daß sich dieser zur vollen Zufriedenheit entschuldigen werde.

Erst das verlorene Schreiben an Ungnad vom 8. Mai¹⁶ und das vermutlich diesem beigegebene, gleichfalls nicht erhaltene an den Herzog erfüllten alle Wünsche, und nun bestätigte sogar Andreä am 6. Juni¹⁷ Landesverweser und Verordneten das Genügen der Rechtfertigung.

Der Zusammenhalt unseres Briefes mit Andreäs erwähntem Schreiben und mit der Oktober-Briefstelle zeigt Trubers Übergang von der zwinglianischen zur lutherischen Abendmahlslehre. Sein auf Ausgleich hienzielendes, aber vereinfachendes Denken¹⁸ stand dabei unter starkem Druck von Andreä, mit dem ihn später die Arbeit für das Konkordienwerk verbinden sollte¹⁹. Sein Werdegang zeigt ihn zuerst unter schweizerischem Einfluß, seine Flucht aus Krain 1547 und ein Aufenthalt bei Veit Dietrich in Nürnberg brachten jedoch eine Wendung zum Luthertum²⁰. In der Abendmahlslehre, dem klassischen Lehrunterschied²¹, geben erst die drei Briefstellen von 1563/64 Ausgangs- und Endpunkt, mit unserem Brief aber auch eine interessante Durchgangsphase zu erkennen, wobei zwischen den Äußerungen Abstände von nur wenigen Monaten liegen.

¹⁴ Ebd. 392 f.

¹⁵ Ebd. 393—401. Die Stelle über die noch bestehende Unzufriedenheit auf S. 395.

¹⁶ Ebd. 402. Der Brief ist in Ungnads Schreiben vom 28. Mai und vom 6. Juni 1564 erwähnt (ebd. 402 f., 409 f.), erhalten ist nur ein kurzer Auszug mit anderem Inhalt.

¹⁷ Ebd. 409.

¹⁸ Zu Trubers vermittelnder Theologie vgl. Rupel-Saria 164—167. Man warf Truber im Zusammenhang mit gewissen Teilen der Kirchenordnung sogar „papistische“ Neigungen vor: I. Kostrenčič, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslawen, Wien 1874, S. 131; Kidrič 48.

¹⁹ Vgl. M. Rupel, Primož Trubar in Formula concordiae, in: Drugi Trubarjev zbornik (Anm. 1) 65—112.

²⁰ Sakrausky a. a. O. 148 f.; Saria in Kirche im Osten 12, S. 61—67; Rupel-Saria 68 f.

²¹ Zur Abendmahlslehre in den protestantischen Konfessionen vgl. die Artikel von H. Graß, E. Sommerlath und W. Kreck, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart 3, Tübingen 1957, Sp. 29—40. Truber wurde in dieser Hinsicht schon zu Lebzeiten nur allgemein als „zwinglisch“ beargwöhnt, eine genaue dogmengeschichtliche Bearbeitung steht noch aus, ist jedoch von Herrn Spiritual Reihman in Marburg zu erwarten. Für die vielfältigen Auffassungen in früherer Zeit vgl. W. Köhler, Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 6/7), Leipzig 1924, Gütersloh 1953; R. Seeburg, Lehrbuch der Dogmengeschichte IV/1⁵, Graz o. J., S. 396—405, 433—479, IV/2⁴, Graz 1954, S. 414—416, 447—449, 508—519.

Truber an Nikolaus von Graveneck, Oktober 1563

Wir lehren und glauben einhelliglich den Worten Christi beim abendmahl, daß wir allda den wahren leib und das wahre blut Christi des herrn im geist und glauben empfangen und uns wahrhaftig des leibs und bluts Christi, das ist seines verdiensts, theilhaftig machen nach dem wort Pauli 1 Cor. 10.

Truber an die Verordneten, 13. Jänner 1564

...das der stifter Jhesus Christus selbs bey uns und bey diesem abendtmahl gegenwertig sey und er selbst seinen wharen leib und whares bluth durch des dieners handt mit brodt und wein der kirchen darreiche und außtheile, ... das nicht allein unser seel, sonder auch unser leib und der mundt den wharen leib Christi, jedoch nhur sacramentlich empfahe, doch nicht auff capernaytisch, sondern das solches nicht unser fleischlicher sinn, sondern unser geist glauben fassen solle und müsse.

Andreä über Truber an Landesverweser und Verordnete, 6. Juni 1564

... daß er die wahrhaftige gegenwärtigkeit des leibs und bluts Christi im h. nachtmahl halte und glaube, dessen nicht allein die gläubigen im geist zum leben theilhaftig, sondern auch die ungläubigen im sacrament zum gericht empfangen.

Die erste, „zwinglisch“ klingende Äußerung hatte Truber im wesentlichen in der gleichen Form schon in einem Brief an Bullinger, den Nachfolger Zwinglis in Zürich, 1557 getan²². Inwiefern man sie jetzt als zwinglianisch betrachtete, zeigen die Briefe Herzog Christophs an Landesverweser und Verordnete vom 29. Februar 1564 und an Truber vom vermutlich gleichen Datum sowie die Schreiben Andreäs an die gleichen Adressaten vom 6. Juni²³, die sich nur mit obiger Oktober-Briefstelle theologisch auseinandersetzen: Empfang im Geist und im Glauben könne auch so verstanden werden, daß man ohne das Nachtmahl Leib und Blut Christi empfangen schon allein im Geist und Glauben. Die Ungläubigen, denen der Heilige Geist und der rechte Glauben fehlen, würden beim Nachtmahl Leib und Blut Christi nicht empfangen, was wiederum gegen Paulus wäre, nach dem die Ungläubigen den Leib Christi zum Gericht essen. Die Erwähnung des Verdienstes Christi in diesem Zusammenhang ergäbe eine neue Auslegung der Einsetzungsworte im Sinn einer Gleichsetzung des Leibes Christi mit dessen Verdienst, das man schon vor dem Sakrament im Geist und im Glauben empfängt. Daher sagt Andreä, er habe diese Worte nur als zwinglisch und der Augsburger Konfession ent-

²² Elze 24. Auf Trubers frühere Verbindung zu Bullinger mag Andreä auch in seinem Brief vom 6. Juni 1564 an Truber anspielen (ebd. 418): „Und da ihr dieses euer bekenntnis dem Bullinger gen Zürich zugeschickt, er auch dasselbige unbeschwert unterschrieben und in aller welt gerühmt haben würde, daß ihr zwinglisch und gar nicht augsbürgischer confession wäret.“ Die Briefe Trubers an Bullinger aus den Jahren 1555 und 1557 ebd. 19—34. Möglicherweise hegte Andreä auch 1564 noch den Verdacht, Truber könnte mit Zürich in Verbindung stehen.

²³ Die hier nur summarisch ausgewerteten Briefstellen bei Elze 389, 391, 408 f., 417 f.

gegen verstehen können und deshalb aus Sorge für die junge windische Kirche dem Herzog anzeigen müssen.

Unser Brief und die vermutlich inhaltlich mit ihm identische erste Rechtfertigung für den Herzog hatten diese Bedenken noch nicht durchwegs berücksichtigen können, denn sie antworteten wahrscheinlich nur auf den allgemein gehaltenen Vorwurf des Zwinglianismus. Daher liegt der Brief dogmengeschichtlich in der Mitte zwischen der Äußerung vom Oktober und dem schließlichen Ergebnis, das wir nur aus Andreäs Brief kennen. Die Wendung „im geist und glauben“ ist noch da, aber durch einen umfassenderen Kontext entschärft: Vor ihr stehen lutherische Aussagen: Gegenwart Christi, Austeilung seines wahren Leibes und Blutes durch die Hand des Dieners mit Brot und Wein, Empfang nicht nur durch die Seele, sondern auch durch den Leib und den Mund. Die Abhebung vom „kapernaitischen“ Mißverständnis²⁴ und die Einordnung der gefährlichen Worte in den Zusammenhang des paulinischen Gegensatzes von Fleisch und Geist²⁵ machen die Äußerung als solche dogmatisch unanfechtbar. Daher konnte der Herzog schon im Februar 1564 Truber nur noch mahnen, auch den Schein zwinglischer Lehrweise und in diesem Sinn deutbare Ausdrücke zu meiden²⁶.

Über die Unzufriedenheit, die nach Trubers erster Rechtfertigung mit ihren vermutlich mindestens ebenso starken lutherischen Aussagen wie in unserem Brief noch immer blieb, wundert man sich nicht mehr, wenn man bedenkt, daß der Schluß noch immer ein zwinglianisches Verständnis zuließ und vor allem die *manducatio infidelium* unerwähnt ließ. Von daher wird der Wunsch nach einer nochmaligen Entschuldigung erklärlich. Sie hat auch die *manducatio infidelium* eingeschlossen und vermutlich die Formel „im geist und glauben“ ganz preisgegeben, denn Andreä schreibt am 6. Juni an Landesverweser und Verordnete²⁷, Herr Primus habe sich in seinem letzten Schreiben an den Herzog christlich und genugsam erklärt, daß des Leibes und Blutes Christi nicht allein die Gläubigen im Geist zum Leben teilhaftig werden, sondern es auch die Ungläubigen im Sakrament zum Gericht empfangen. Sein Schreiben an

²⁴ Der Ausdruck beruht auf Joh. 6, 52. Vgl. Seeberg a. a. O. III⁵, Graz 1953, S. 73—82, 206—218.

²⁵ Vgl. O. Kuss, Der Römerbrief, 2. Lief., Regensburg 1959, S. 506—540.

²⁶ Elze 390. Ebd. 391: „Welche worte, wiewol sie an ihnen selbst recht und christlich, so sind sie doch zu dieser zeit so general, daß auch die zwinglischen und calvinischen ihre meinung darein wegen und damit verkaufen können.“ Ausdrücklich bezogen ist dieser Tadel nur auf die Äußerung vom Oktober, sie richtet sich jedoch auch gegen die Lehrweise in unserem Brief, da die erste Rechtfertigung den Herzog schon erreicht haben mußte.

²⁷ Ebd. 409.

Truber vom gleichen Datum²⁸ ist aber noch immer unfreundlich und zergliedert unerbittlich die aus der Oktoberäußerung sich ergebenden theologischen Schwierigkeiten, ohne dem eigentlich Betroffenen das Genügen seiner zweiten Rechtfertigung mitzuteilen. Offenbar sollte ihm seine Rechtgläubigkeit nicht in aller Form bescheinigt werden.

Die Argumente, die Truber für seine Rechtfertigung den Verordneten von Krain vorträgt, ergeben kaum neue Erkenntnisse²⁹: Nach dem Bericht über Andreäs Vorgehen zählt er die Gegen Gründe auf, die dieser kennen und berücksichtigen müßte, nämlich seine Predigtweise in Rotenburg, Kempten und Urach und dazu die Haltlosigkeit des seinerzeitigen gleichen Vorwurfes, erwiesen durch die Überprüfung seiner Schriften im Auftrag Maximilians II. und dessen Urkunde darüber, durch das Zeugnis der Landschaft von Krain und jenes der Stadt Kempten. An späterer Stelle erwähnt er die Argumente, deren Kenntnis er bei den Verordneten selbst voraussetzt, nämlich seine Vermahnungen vor dem Abendmahl in seiner liturgischen Praxis, sein windisches Abendmahlslied mit den genau übersetzten Einsetzungsworten, die einschlägige Stelle im windischen Katechismus, das von ihm in Gesprächen gebrauchte und gegen die subtilen Streitigkeiten in Anspruch genommene Augustinuszitat und schließlich eine bei Tisch vor Herzog Christoph im Schloß zu Tübingen gemachte Äußerung im gleichen Sinn. Weitere Beweise sind seine Kirchenordnung und sein gesamtes Predigen und Schreiben mit ausschließlicher Verwertung von Literatur der Augsburger Konfession. Ganz am Ende folgt noch der Hinweis auf die deutsche Vorrede der Kirchenordnung sowie Trubers Wunsch nach deren Überprüfung durch Andreä selbst und sodann derselbe Hinweis auf das deutsche und windische Register zur Kirchenordnung. In diesen Argumenten spiegelt sich Trubers gesamte Tätigkeit.

Von anderen Inhalten unseres Briefes ist vor allem die Angst zu beachten, mit der Truber einer vom Herzog angedrohten Anzeige bei Maximilian II. und deren Folgen entgegensieht. Die Drohung selbst ist wiederum kennzeichnend für die Schärfe des Gegensatzes im Protestantismus selbst.

Nachdem das einzige Exemplar der Kirchenordnung Trubers zu Dresden im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen ist³⁰, haben die Nachrichten über sie besonderen Wert und seien nach der Abfolge im Brief zusammengestellt³¹. Von der „hiebyegelegten geschriebenen windischen kir-

²⁸ Ebd. 417—419.

²⁹ Zu den einzelnen Punkten sei auf die Anmerkungen zum Brieftext unten verwiesen.

³⁰ Rupel-Saria 213.

³¹ Gegenüber der gründlichen Studie von Kidrič hat unser Brief im wesentlichen den Charakter einer nachträglichen Ergänzung und Bestätigung.

chenordnung, die man iczo zu Aurach truckhen solle“, hatte Truber offenbar ein Manuskript behalten. Nur hier zählt er selbst systematisch die Quellen auf: Das Examen (ordinandorum) Melanchthons für den ersten, die Kirchenordnungen von Württemberg, Nürnberg, Mecklenburg und Schwäbisch-Hall für die drei übrigen Teile, durchwegs Vertreter jener Familie, die sich an die Artikel des Visitationskonventes in Schwabach und die Visitationsordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg von 1528 anlehnt, die als Quellen bereits erschlossen wurden³². Die Auswahl geschah nach den Bedürfnissen der Kirche in Trubers Heimat³³. Die hier ausdrücklich bezeugten vier Teile waren bisher nicht voll gesichert, entsprechen jedoch Trubers Auffassung, eine richtige Kirchenordnung bestehe aus vier ganz bestimmten Teilen³⁴. Die Vorreden zum Nachtmahl führten zu Unstimmigkeiten mit dem Herzog, der sie als „doctrinalia“ auf die Kanzel verwies³⁵, wodurch sie Truber erst später herausgeben konnte³⁶. Mit diesen Stücken wären auch Trubers Mitteilungen über den Inhalt seiner bisherigen langen Vermahnung vor dem Nachtmahl: Stifter, Art der Einsetzung, Gegenwart Christi, geistlicher Nutzen und richtiger Empfang, zu vergleichen, wie sie unser Brief enthält³⁷. Ob sich die Zusendung in der deutschen gedruckten und der windischen geschriebenen Sprache an die Verordneten nur auf diese Vorreden oder auf die ganze Ordnung bezieht, bleibt unklar. Vermutlich sandte Truber neben seinem Manuskript die benützten deutschen Kirchenordnungen zum Vergleich an seine vorgesetzte Behörde. Von der gegen Ende erwähnten deutschen Vorrede zur Kirchenordnung, die gleichfalls in den schließlichen Druck nicht Aufnahme fand³⁸, hören wir, Truber habe sie erst vor drei Wochen (also um Weihnachten 1563) mit eigener Botschaft an Ungnad geschickt, was nicht ganz zu stimmen scheint³⁹, und außerdem an den Buchdrucker

³² Zu den Quellen vgl. Kidrič 25, 33 f., 43—46, 61 f., 85—91, 120—122 und besonders den Inhalts- und Quellenindex 63—80 sowie die Behandlung der einzelnen Sachgebiete 91—120. Die Stelle im Brief „und schwäbischen hollischen“ ist wohl auf die Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall zu beziehen, nicht auf eine der zahlreichen, die man unter „schwäbisch“ verstehen könnte, im besonderen neben der „hollischen“.

³³ Rupel-Saria 213.

³⁴ Kidrič 90.

³⁵ Ebd. 44 f., 53 f., 60 f.; Rupel-Saria 207 f.

³⁶ Ebd. 208. Nach Kidrič 61 sind die Vermahnungen in der Agenda von 1575 zu suchen. Zur einzigen gedruckten vgl. ebd. 85 f.

³⁷ Vgl. dazu die Angaben über die Abendmahlsfeier bei Kidrič 110.

³⁸ Es handelt sich um die Vorrede zur gesamten Kirchenordnung. Vgl. zu dieser Kidrič 23, 42—45, 47, 54—57; Rupel-Saria 207.

³⁹ Truber hatte schon am 9. Dezember 1563 die Vorrede an Ungnad gesandt und entsprechende Anweisungen für den Satz gegeben: Elze 371, 375 f. Ein Irrtum Trubers bei der Angabe der Absendezeit ist wahrscheinlicher als ein nochmaliges Hin- und Hersenden der Vorrede zwischen Ungnad und ihm.

Jörg Gruppenbach in Tübingen geschrieben, er solle sie durch Doktor Jakob (Andreä) durchsehen und korrigieren lassen, „wo er dorinnen windische teutsch befinde“. Kurz erwähnt werden auch das windische und das deutsche Register zur Kirchenordnung⁴⁰. Von diesen drei Stücken wird nicht ausdrücklich gesagt, daß sie den Verordneten zuzugingen, es ist jedoch anzunehmen. Unerwähnt bleibt die kurze windische Vorrede zur ganzen Kirchenordnung, die vermutlich für den Erweis der Rechtgläubigkeit unerheblich war oder noch nicht vorlag⁴¹.

Wie kommt die Briefabschrift in das Grazer Stadtpfarrarchiv? Außer der Behandlung seiner Rechtgläubigkeit durch die Landschaft von Krain sorgte auch Truber selbst für zahlreiche Mitwisser, wie Ungnad und Andreä vorwurfsvoll betonen⁴², er beklagte sich ja auch bei „stattlichen landleuten und adelpersonen in Steier“⁴³. Der damalige Grazer Stadtpfarrer Andre Gigler (1553—1570), trotz lutherischer Theologie und Frömmigkeit dem katholischen Lager zuzurechnen⁴⁴, konnte also leicht zur Abschrift kommen oder sogar vom neuen Landesfürsten mit dem Fall Truber befaßt werden. Die Art der Abschrift macht eher die zweite Möglichkeit denkbar⁴⁵. Gigler wird in einem Plan zur Rekatholisierung Innerösterreichs 1569 neben dem berühmten Dr. Wolfgang Schranz als Bücherzensor im Sinn der Rekatholisierung vorgeschlagen⁴⁶. Vielleicht mußte er schon 1564/65 ein Gutachten über Truber liefern. Gewißheit über den Weg der Abschrift in das Stadtpfarrarchiv haben wir jedoch nicht.

Der an sich geringfügige Streit über Trubers Rechtgläubigkeit wurde folgenreich, weil er den Druck der Kirchenordnung über ein halbes Jahr hinauszog. „Damit aber verstrich die günstigste Zeit unter dem dahinsiehenden Kaiser Ferdinand, in der die katholischen Gegner in der Heimat nicht viel gegen eine Veröffentlichung hätten unternehmen können, deren Paten die Landstände waren. Mitte 1564, da das Werk endlich herauskam, hatte sich indessen mancherlei geändert“⁴⁷. Die Kirchenord-

⁴⁰ Für den Druck war nur das windische Register bestimmt, das deutsche sollte nur dem des Slowenischen Unkundigen einen Überblick ermöglichen. Zu den beiden Registern s. Kidrič 43, 45, 47, 53.

⁴¹ Vgl. über sie Kidrič 44 f., 47, 55, 57. Auch die fehlende Erwähnung in unserem Brief spricht für die geringe Bedeutung des Stückes, sofern es vorhanden war.

⁴² Elze 404, 410 f., 417. ⁴³ Ebd. 411.

⁴⁴ Ein Aufsatz des Verfassers über Andre Gigler erscheint im Jahrgang 1970 des Jahrbuches für Liturgik und Hymnologie.

⁴⁵ Vor allem weist der Vermerk auf der letzten Seite eher auf einen Kanzleibetrieb mit größerem Akteneinlauf hin als auf eine für private Zwecke hergestellte Kopie. „Abschrift. Herrn Primusen Trubers bericht. An einer ersamen landtschafft in Crain verordneten. Dd. 13 ianuarii 64^t. B. C.“

⁴⁶ Gedruckt bei Fr. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern I, Schaffhausen 1850, S. 579 Urk. VI.

⁴⁷ Rupel-Saria 208 f.; Kidrič 59 f.

nung wurde vom neuen Landesherrn Karl II. verboten und die erreichbaren Exemplare eingezogen, Truber traf die Ausweisung⁴⁸. Außerdem steht hinter unserem Streit das Ringen um die Slowenen zwischen Lutherum und Zwinglianismus. Trubers spätere Bemühungen um die Annahme des Konkordienwerkes⁴⁹ zeigen ja ganz Innerösterreich als sein Einflußgebiet. Die Bedeutung des südslawischen Buchdruckes in Urach wiederum erstreckte sich auch auf die Kroaten, und sogar bis zu den Türken sollte christlicher Glaube verbreitet und so der Kampf gegen den Erbfeind durch diese friedliche Missionierung erübrigt werden⁵⁰. In einem so großen Einflußgebiet kam der Kirchenordnung entscheidende Bedeutung zu, ein nichtlutherischer Ansatz hätte weitreichende Folgen haben können⁵¹. Daher versteht sich die harte Beugung Trubers durch den konsequenten Lutheraner Jakob Andreä und die von ihm aufgebotenen weltlichen Instanzen letztlich aus lutherischer Konfessionspolitik. Die Auswirkung dieses Sieges wurde jedoch durch die unter Karl II. und Ferdinand II. durchgeführte Gegenreformation verhindert.

BEILAGE

1564 Januar 13, Laibach. Primus Truber rechtfertigt sich vor den Verordneten der Landschaft von Krain gegen den Vorwurf des Zwinglianismus, den Jakob Andreä gegen ihn erhoben hat

Wohlgeborn, edl, gestreng, ernvhest, gnedig und gebietend, lieb herrn! Aus was ursachen und durch wen vor dem durchleuchtigen, hochgebornen, christlichen fursten und herren, herrn Christof, hertzogen zu Wirtemberg etc., meinem gnedigsten herrn, ich abermals¹ für einen zwinglianer angeben und in verdacht khommen, das haben e. gn. und herligk. aus diesen beyliegenden geschrieften, die mir mein gnediger herr, herr Hanß Vngnad etc., bey seinem cammerling Michelln Kayserßperger zugeschickt², lauter und klar zu vernhemen; und ist zu verwundern, das doctor Jacob Andree, mein alter, vertrauter herr und christlicher bruder, der mich nhun lange zeit kennet und weiß, wie ich mich mit meinen predigten zu Rottenburg an der Tauber, zu Kempten und letztlich zu Aurach gehalten³, und das mich in gemelten stedten kein mensch einiches zwinglianisirn nie verdacht, und wie ich auch zuvor vor obgedachten meinem gnedigsten fursten und herrn fur einen zwinglianer haimblich und ungründtlich bin angeben worden, das ich solchen verdacht mit brieflicher urkund des durchleuchtigsten römischen königs Maximiliani, der alle meine bucher durchsehen und probirn lassen⁴, auch mit zeugnüssen e. gn. und der gantzen ersamen landtschafft dieses furstenthumbs Crayn⁵ und dergleichen mit genugsamen zeugnüssen und schrieftlichen urkunden der stadt Kempten⁶ von mir abgewendet und bewiesen, das mir hierin unrecht und gwaldt ist beschehen. Doch unangesehen solches alles, auch das er mir neulich neben andern *theologen*^{6a} gantz freundlich und ich

¹ Zur Beschuldigung im Jahre 1559 vgl. Rupel-Saria 124—127.

² Die erhaltenen Stücke bei Elze 358—363. Die Korrespondenz ist in Form von Beilagen zu Ungnads Schreiben an den Landesverweser vom 21. Dezember 1563 erhalten (ebd. 364 f.). Der Überbringer scheint nur aus dieser Briefstelle hervorzugehen.

³ Zu Trubers Tätigkeit in den genannten Städten vgl. Rupel-Saria 73—143.

⁴ Vgl. die einschlägigen Dokumente von 1560 bei Elze 35—66, besonders das königliche Schreiben an Herzog Christoph vom 19. Februar (ebd. 56 f.) und die Relation über Trubers windische Bücher (ebd. 57—59), ferner die sich darauf beziehende Stelle im Einladungsschreiben der krainischen Stände an Truber vom 10. Juni 1560 (ebd. 75 f.).

⁵ Ein eigentliches Zeugnis über Trubers Wirken im Krain scheint nicht erhalten zu sein. Doch vgl. die seine Tätigkeit berücksichtigenden Äußerungen der Stände bei Elze 64 f., 74—78, 94—97, 181—188, 199—208 und 300—317.

⁶ Gemeint dürfte das Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 23. Juli 1560 sein: Elze 88 f. Zu seiner Tätigkeit in Kempten vgl. Rupel-Saria 94—118, 133.

^{6a} Der Brief ist in gewöhnlicher deutscher Schreibschrift kopiert, nur die hier kursiv wiedergegebenen lateinischen und slowenischen Stücke in scriptura humanistica.

⁴⁸ Ebd. 221 f.

⁴⁹ Vgl. oben Anm. 19.

⁵⁰ Saria in Kirche im Osten 12, S. 64 f.

⁵¹ Vgl. dazu die Bemerkung des Herzogs Christoph von Württemberg, die er seinem Schreiben an Ungnad vom 19. November 1563 eigenhändig als Postskriptum setzte (Elze 361): „Sollte der Primus zwinglisch sein, würden wir nit umgehen können, solches der rö. kö. Mt. zuzuschreiben, damit er die leute der enden nit vergiften thät.“ Diese Bemerkung wurde Truber von Ungnad mitgeteilt (ebd. 362).

Gerne erfüllt der Verfasser seine Pflicht, den Herren Spiritual Josef Reihman in Marburg und Univ.-Ass. Dr. Erich Prunč in Graz für ihre Hilfe bei der Verwertung slowenischer Texte und wertvolle Hinweise zu danken.

ime wiederumb geschrieben⁷, hatt er doctor Andreas aus meinen zweyen wortten, die ich also in der eyll unbedächtlich briefweiß und vertreulich dem herrn von Graueneckh geschrieben⁸, mich durffen *praeiudicirn* und meinem gnedigsten fursten und herrn zu solchem verdacht und unwillen gegen mir bewegen und aufbringen, das ir f. gn. unsere windische kirchenordnung zu druckhen verpotten und drowen, der röm. kön. Mt. etc. wider mich zu schreiben⁹. Wo solches geschech, herr gott, wie würde es unserer armen, von allen ortten geplagten und verfolgten kirchen ergehen? Erst würden unsere feindt jubilirn und alle guthertzigen christen nicht allein in diesen, sondern in allen niderösterreichischen landen trauren und wainen. Derhalben e. gn. und herligk. wollen die sach zu hertzen nhemen, das solches nicht geschehe, mit grundt der warheit zeitlich furkhomen und mich dieses unbillichen verdachts entladen, dan e. gn. und herligk. auch der unsern kirchen ist wissendt, wie ich beschaidentlich mit lautern und verstendigen wortten, als oft wir in unserer kirchen des herrn nachtmal hallten, rede und ermhane mit langen ausführen, das ein ieder christ erstlich wissen und bedenken soll, wer der stieffter dieses abentmals sey, wie ers gestiftet, und das der stifter Jhesus Christus selbs bey uns und bey diesem abentmal gegenwertig sey und er selbs seinen wharen leib und whares bluth durch des dieners handt mit brodt und wein der kirchen darreiche und außtheile; und sag inen doneben, was uns solches abentmahl nütze, was wir dobey thun und wie wirs wirdiglich empfahe sollen. Und sage auch, das nicht allein unser seel, sonder auch unser leib und der mundt den wharen leib Christi, iedoch nhur sacramentlich empfahe, doch nicht auff capernaytisch, sondern das solches nicht unser fleischlicher sinn, sondern unser geist glauben^{9a} fassen solle und müsse. Zudem so hören e. gn. und herligk. in dem windischen lied, welches ich gestellt und verordent bey dem nachtmal deß herren zum singen, das ich dorein hab gesezt: *Vsanigte Jeite ui letu, Tu ie prauu miue Tellu. Is tiga usakaterj pij, Tu ie kelih miue krij etc.*^{9b}, das ist: Nemet, esset, das ist mein warhaftiger leib etc. Trincket mein blueth etc.¹⁰. Item in dem kleinen cate-

⁷ Dieser Briefwechsel ist nicht erhalten. In seinem Schreiben an Ungnad vom 9. Dezember 1563 (E 1 z e 371) erwähnt jedoch Truber „auch die herren theologen zu Tübingen und Ulm, die mir auch geschrieben“.

⁸ E 1 z e 358. ⁹ Vgl. oben Anm. 51.

^{9a} Hier ist offenbar ein Wort ausgefallen, am ehesten „im“ vor „glauben“, das vom vorhergehenden „geist“ in der Abschrift durch ein Komma getrennt ist.

^{9b} Zu den Entstellungen des slowenischen Textes vgl. die Sachanmerkung 10, oben.

¹⁰ Der des Slowenischen nicht mächtige Abschreiber hat die slowenischen Einsetzungsworte offensichtlich entstellt. Der „Catechismus Jn der Windischen Sprach etc.“ von 1550 (Faksimileausgabe Ljubljana 1935), S. 175 f., enthält die Einsetzungsworte in den Strophen 2 und 3 des Abendmahlsliedes: „Vsamite Jeite vy letu Tu ye prauu miue tellu“ und „Js tiga vsaketeri py Tu ye kelih miue krij.“

chismo, in decimo sexto zu Reutlingen gedruckt¹¹, sage ich auch lauter und klar, das man den wortten Christi beim nachtsmal schlecht und einfeltig, wie es der herr Christus geredt hat, fest glauben soll und die vernunft dem glauben unterwerffen; und welcher christ das thut, der besteet in allen disputationen, anfechtungen, in thodes nötten und am jüngsten gericht dorumb, das er den wortten Christi die ehr gebe, das sie almechtig und warhaftig seindt¹²; und also haben alle glaubige christen, die apostel, marterer und lehrer alwegen gelernt und geglaubtt. Und als oft ich mit iemandt von diesem heyligen sacrament rede, als oft füre ich ein den spruch *Augustini: Quod sacramentis non est adhibenda verborum argumentatio, sed fides*¹³. Und diese rede hab ich auch einmahls im gschloß zu Tübingen über tisch vor meinem gnedigsten fursten und herren etc. geredet¹⁴.

Zudem so will ich beweysen, das ich alle meine predigten und dolmetschungen, sonderlich was die heyligen sacrament belangtt, allein aus den scribenten, die der Augspurgischen Confession anhengig, thue und dolmetsche, wie solchs e. gn. und herligk. in der hiebyegelegten geschriebenen windischen kirchenordnung, die man itzo zu Aurach truckhen solle¹⁵, sehen mügen. Der erst theil ist das *examen Melanthonis*, dorin wirdet auch vom nachtmal des herrn gehandelt, die andere drey theil seindt aus der wirtembergerischen, nurmbergischen, mechelburgischen und schwäbischen hollischen^{15a}, und sonderlich die vorreden vom nachtmal¹⁶ in die windische sprach verdolmetscht. Dieselbigen alle leg ich hiemit e. gn. und herligk. in der teutschen gedruckhten¹⁷ und in der windischen geschriebenen sprach¹⁸ für, dieselbig wollet gegen einander conferirn lassen.

¹¹ Es handelt sich um den „Catechismus“ von 1555. Die Druckerei war damals wegen der Pest nach Reutlingen übersiedelt. Die Bezeichnung „in decimo sexto“ bezieht sich auf das Format. Vgl. R u p e l - S a r i a 102. Der Katechismus ist Nr. 4 der Bibliographie ebd. 293.

¹² Vgl. die Parallelstelle bei Kidrič 97.

¹³ Vgl. Augustin, De visitatione infirmorum, lib. II cap. 2: „Sacramentis igitur divinis fides plus quam verborum argumentatio adhibenda est.“ J. P. M i g n e, Patrologiae cursus completus, ser. latina 40, Paris 1865, Sp. 1152.

¹⁴ Über dieses Ereignis liegt keine andere Nachricht vor.

¹⁵ Zum Druckort vgl. Kidrič 4–7 mit der Bemerkung, „daß wenigstens seit dem Herbste 1563 in Urach neben der glagolitischen und cyrillischen Druckerei nicht nur eine deutsche für die Vorreden, sondern auch eine lateinische tätig war“ (ebd. 6 f.). Man wird also auch für die deutsche Vorrede Urach als Druckort annehmen müssen, wengleich die Morchartsche Druckerei in Tübingen Georg und Oswald Gruppenbach, die in Urach ebenfalls tätig waren, zu Miteigentümern hatte.

^{15a} In der Abschrift befindet sich zwischen den Wörtern „schwäbischen“ und „hollischen“ kein Komma. Vgl. oben Anm. 32.

¹⁶ S. oben Anm. 35, 36.

¹⁷ Vgl. Anm. 32.

¹⁸ Gemeint ist damit das noch bei Truber vorhandene Manuskript der Kirchenordnung oder eine Abschrift desselben.

Auff solches nhun werden e. gn. und herligk. wissen dem hochgedachtem meinem gnedigsten fursten etc.¹⁹, dergleichen meinem gnedigen herrn Vngnaden²⁰ mit grundt der warheit berichten und von mir, meiner lehr und geschriefften zeugen und mich entschuldigen, das mir der doctor Jacob und wer mich beschuldigt, ich lehre und schreibe von den heyiligen sacramenten nach dem zwinglischen schlag, der thut mir unrecht und betrüebe nicht wenig unsere arme kirchen und mich alten, von allen ortten verfolgten mann. Und die deutsche vorred uber die windische kirchenordnung, welche ich erst vor drey wochen bey eigner botschafft meinem gnedigen herrn Vngnaden etc. zum druckhen zugeschickht²¹ und dem herrn Jörgen Gruppenbach, buchrückher zu Tübingen, geschrieben, das er die gemelte vorrede zuvor, ehe ers sie druckhe, den herrn doctor Jacoben sehen und corregiren lasse, wo er dorinnen windische teutsch befinde²². Dieselbige wirdet mich auch genuegsam entschuldigen und zeugen, das ich kein zwinglianer, sondern der Augspurgischen Confession anhengig und bekanthlich bin; dergleichen das teutsch und windisch register bey der kirchenordnung²³. Und auf solchs, e. gn. und herligk., thu mich undertheniglich bevahlen mit underthenigem pitten, wollen unbeschwerdten nach inhalt dieses meines berichts dem hochgedachtem fursten und dem herrn Vngnaden aufs baldist zuschreiben, auff das die kirchenordnung, welcher unsere kirchen größlich bedurffen, werde baldt gedruckht. Actum Laibach, am 13ⁿ tag ianuarii im 1564 jar.

E. gn. und herligk.

undertheniger

Primus Truber.

An einer ersamen landtschafft in Crain verordenten.

Zeitgenössische Abschrift im Archiv der Propstei-, Haupt- und Stadtpfarre zum Heiligen Blut in Graz, Fasz. II-A-5.

¹⁹ Das gewünschte Schreiben an Herzog Christoph von Württemberg bei Elze 385—387.

²⁰ Dieser Brief ist nicht erhalten. Vermutlich war ihm der an den Herzog gerichtete (Anm. 19 zum Text) als Einlage beigegeben.

²¹ Doch vgl. oben Anm. 39.

²² Das Korrekturansinnen überrascht gegenüber dem Gegner Andreä, den man dafür nicht hätte bemühen müssen. Wollte er durch die übersandte Vorrede Andreä seine Rechtgläubigkeit zeigen?

²³ Vgl. Anm. 40.